

## **Eine Stellungnahme zur Motion 16.3982: «Ausweisung von Terroristinnen und Terroristen in ihre Herkunftsländer, unabhängig davon, ob sie als sicher gelten oder nicht»**

Stellungnahme: 16.3982 Motion Regazzi Fabio.

Ausweisung von Terroristinnen und Terroristen in ihre Herkunftsländer, unabhängig davon, ob sie als sicher gelten oder nicht

Vorab ist festzuhalten, dass das grundsätzliche Ziel dieser Motion, den Kampf gegen den Terrorismus durch Ausweisung von Dschihadistinnen und Dschihadisten, mit der vorgeschlagenen Verfahrensanpassung nicht zu erreichen ist. Wenn stark ideologisierten Terroristinnen und Terroristen wegen ihres hohen Rückfallrisikos eine Gefahr für die innere Sicherheit der Schweiz darstellen, dann stellen sie dies auch für ihr Herkunftsland dar. Der Terrorismus wird damit nicht bekämpft, sondern das Problem verlagert. Terror ist ein gutes Instrument der Machtkontrolle. Eine Rückschiebung von Dschihadistinnen und Dschihadisten in ohnehin unsichere Gebiete schafft einen Nährboden für weiteren Terror. Im Fokus der Schweiz sollte die Friedensförderung in den Herkunftsländern der besagten Personen sein und die Etablierung von demokratischen und menschenrechtlichen Prinzipien. Die Erfüllung dieser Motion hätte in der Schweiz nur eines zur Folge: Eine Erhöhung der Asylgesuche von Personen aus genau diesen unsicheren Ländern. Ob dies im Interesse der Motion-Befürworter ist, sei dahingestellt.

Kommt die zuständige Behörde zum Schluss, dass eine Person im Herkunftsland gefährdet ist, greift das Prinzip des Non-Refoulement, welches in Art. 25 BV als auch in diversen völkerrechtlichen Verträgen verankert ist. Dieses Rückschiebungsverbot schützt eine Person vor einer Bedrohung im Herkunftsland an Leib, Leben und Freiheit. Gemäss Art. 33 Abs. 2 FK und Art. 5 Abs. 2 AsylG gibt es allerdings Ausnahmen vom Refoulement-Schutz, wenn Gründe für eine Annahme vorliegen, dass die Person eine Gefahr für die Sicherheit des Aufnahmestaates darstellt und aufgrund des begangenen Verbrechens eine Gemeingefahr besteht. Die Ausnahme der Flüchtlingskonvention kann aber nicht greifen, wo menschenrechtliche Rückschiebungsverbote Anwendung finden. Die EMRK geht der Flüchtlingskonvention vor. Wenn man somit hinreichende reale Hinweise hat, dass eine Person, welche man ausschaffen möchte, eine solche Behandlung droht, ist die Wegweisung nicht zulässig. Bei einer Wegweisung wäre eine solche bevorstehende Misshandlung zudem in einem Kontext, in dem sich die Person in Gewahrsam der Behörden und somit in einer verletzlichen Lage befinden würde. Des Weiteren ist das Verbot der Misshandlung einer Person unabhängig vom Verhalten des Opfers bzw. den Beweggründen der Behörden. Vom Folterverbot darf auch dann nicht abgewichen werden, wenn das Leben einer Nation in Gefahr ist. Wenn Anhaltspunkte bestehen, dass einer Person im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung droht, ist eine Wegweisung unzulässig.

Nach Art. 10 Abs. 3 BV ist die Schweiz zu einer erhöhten Schutzpflicht gegen Folter verpflichtet. Eine Ausschaffung ist auch dann nicht zulässig, wenn die betroffene Person eine Gefahr für die Sicherheit der Schweiz darstellt, was in Art. 25 Abs. 3 BV verankert ist. Gemäss dieser Motion sollten Ausländerinnen und Ausländer, die ihre Strafe abgesessen haben und aus dem Gefängnis entlassen wurden in das Herkunftsland, in welchem ihnen nach eingehender Prüfung der Behörden eine bevorstehende Misshandlung aufgrund ihres Verbrechens droht, abgewiesen werden. Im Vergleich zu Schweizerinnen und Schweizer mit dem gleichen Profil, würden diese Ausländerinnen und Ausländer ungleich behandelt werden. Grundrechte sind nicht nur Schweizerinnen und Schweizer gewährleistet, sondern kommen auch für Ausländerinnen und Ausländer zu tragen. Vor diesem Hintergrund sind die besagten Dschihadistinnen und Dschihadisten mit Migrationshintergrund Träger von Grundrechten und durch diese geschützt.

Die Schweiz würde mit dieser Motion ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen verletzen und eine Umsetzung dieser Motion wäre verfassungswidrig.

BLaw VANIA NZEYIMANA, Universität Freiburg

Literaturverzeichnis:

EVA MARIA BELSER, Skriptum zur Vorlesung Grund- und Menschenrechtsschutz FS19

MARTINA CARONI/ NICOLE SCHREIBER/ CHRISTA PREISIG/ MARGARITE ZOETEWELJ, Migrationsrecht, 4. Auflage, Bern 2018, S. 94-95.

SCHWEIZERISCHES FLÜCHTLINGSHILFE SFH (Hrsg.), Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, 2. Auflage, Bern 2015, S. 240-246.

WALTER KÄLIN/ JÖRG KÜNZLI, Universeller Menschenrechtsschutz, Der Schutz des Individuums auf globaler und nationaler Ebene, 3. Vollständig überarbeitete und ergänzte Auflage, Basel 2013, S. 600.